

In der **Verordnung (EU) 2018/848 (EU-Bio-Verordnung)** ist neben der Erzeugung auch die Kennzeichnung von ökologisch/biologischen Erzeugnissen und Produkten (für Lebens- und Futtermittel) geregelt. Es dürfen somit nur jene Erzeugnisse und Produkte mit dem Hinweis auf die biologische Landwirtschaft bzw. mit der Verkleinerungsform „Bio-“ oder „Öko-“ gekennzeichnet werden, welche nach den Vorschriften der EU-Bio-Verordnung erzeugt wurden.

Ein Erzeugnis / Produkt gilt erst als mit Bezug auf die biologische Produktion gekennzeichnet, wenn in der Etikettierung, den Geschäftspapieren und/oder der Werbung das Erzeugnis und seine Zutaten bzw. die Futtermittelausgangserzeugnisse mit Bezeichnungen versehen werden, die dem Käufer den Eindruck vermitteln, dass das Erzeugnis und seine Bestandteile nach den Vorschriften der EU-Bio-Verordnung gewonnen wurden. Im Verzeichnis der Zutaten ist somit anzugeben, welche Zutaten biologisch sind.

Bei der Kennzeichnung von Bio-Produkten müssen neben den allgemein gesetzlichen Vorgaben (z.B. Lebensmittelinformationsverordnung) jene Kennzeichnungsvorschriften gemäß Verordnung (EU) 2018/848, der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 (betrifft Lebens- und Futtermittel) sowie der Richtlinie biologische Produktion (betrifft gemeinschaftliche Verpflegungseinrichtungen und Biokosmetika) eingehalten werden.

Ein verarbeitetes Lebensmittel darf erst einen Bio-Hinweis in der Produktbezeichnung tragen, wenn folgende Punkte eingehalten werden:

- a) Das Erzeugnis wird zu mind. **95% aus biozertifizierten Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs** hergestellt. Bei dieser Berechnung werden hinzugefügtes Wasser und Kochsalz nicht berücksichtigt.
- b) Nichtbiologische landwirtschaftliche Zutaten dürfen nur verwendet werden, wenn sie gemäß Verordnung (EU) 2018/848, Artikel 24 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen und in der **Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165** gelistet sind oder von einem Mitgliedstaat vorläufig zugelassen wurden. Es dürfen maximal 5% zugelassene nichtbiologische landwirtschaftliche Zutaten eingesetzt werden.
- c) Es dürfen nur Zusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe, Aromastoffe, Wasser, Salz, Zubereitungen aus Mikroorganismen und Enzymen, Mineralstoffe, Spurenelemente, Vitamine, sowie Aminosäuren und andere Mikronährstoffe in biologischen Lebensmitteln eingesetzt werden, die gemäß Verordnung (EU) 2018/848, Artikel 24 für die Verwendung in der ökologischen / biologischen Produktion zugelassen und in der **Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 im Anhang III und V, sowie in der Durchführungsverordnung Nr. 889/2008 im Anhang IX (gültig bis 31.12.2023)** gelistet sind.
- d) **Eine ökologische / biologische Zutat darf nicht zusammen mit der gleichen nichtökologischen / nichtbiologischen oder während der Umstellung erzeugten Zutat vorkommen.**

Pflichtangaben für die Kennzeichnung von verpackten Lebensmitteln sind:

1. **„Bio“ in der Sachbezeichnung:** z.B. Bio-Dinkelbrot, Wein aus biologischem Anbau
2. **Zutatauslobung:** Die biozertifizierten Zutaten müssen mittels „Bio“ vor oder hinter der einzelnen Zutat oder beispielsweise mittels „*“ (z.B. Pfeffer*) und anschließender Sternchenerläuterung in der Zutatauslobung angeführt werden.

z.B. Zutaten: DINKELMEHL*, DINKELVOLLKORNSCHROT*, Sonnenblumenöl*, Hefe, Rohrzucker*, Meersalz, Kümmel*, Fenchel*, Koriander*

*Rohstoffe aus kontrolliert biologischer Landwirtschaft

Zur Info: Die Vorgaben der LMIV (Lebensmittelinformationsverordnung) sind ebenfalls einzuhalten.

3. **EU-Bio-Logo:** Bei vorverpackten Lebensmitteln muss das EU-Gemeinschaftslogo angeführt werden.

Unter folgendem Link ist das Logo in druckfähiger Qualität verfügbar:
https://ec.europa.eu/info/food-farming-fisheries/farming/organic-farming/organic-logo_de

Das EU-Bio-Logo muss eine Mindestgröße von 13,5 mm x 9 mm haben. Das Verhältnis Höhe / Breite von 1:1,5 muss eingehalten werden. Bei sehr kleinen Verpackungen kann die Mindestgröße ausnahmsweise auf eine Größe von 9 mm x 6 mm verringert werden.

4. **Codenummer der Zertifizierungsstelle:** Direkt unter / über / seitlich des EU-Bio-Logos muss jene Kontrollstellenummer des Betriebes angeführt werden, welcher den letzten Aufbereitungsschritt durchführt. Die Codenummer der SLK GesmbH lautet **AT-BIO-501**.

Beispiel: Produziert ein Betrieb, der von der SLK GesmbH zertifiziert wird ein Bio-Produkt vollständig auf seinem Betrieb und führt somit den letzten Aufbereitungsschritt (Abpacken, Etikettieren) durch, dann muss die Codenummer AT-BIO-501 auf der Verpackung / dem Etikett angeführt sein!

Angenommen ein durch die SLK GesmbH zertifizierter Betrieb produziert Bio-Müsli, lässt dieses aber in einem anderen biozertifizierten Unternehmen abpacken und etikettieren, dann muss die Codenummer der Bio-Zertifizierungsstelle dieses genannten Unternehmens auf der Verpackung angebracht werden.

5. **Herkunftsangabe der Zutaten:** Direkt unter der Codenummer muss das Herkunftsland der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs in folgender Form angebracht werden:

- **„Österreich Landwirtschaft“** oder **„AT-Landwirtschaft“**, wenn mindestens 95% der eingesetzten Zutaten aus Österreich stammen / erzeugt wurden.
- **„EU-Landwirtschaft“** oder **„Nicht EU-Landwirtschaft“**, wenn mindestens 95% der Zutaten entweder innerhalb der EU oder außerhalb der EU erzeugt wurden.
- **„EU-/Nicht EU-Landwirtschaft“** darf nur für Mischprodukte, deren Zutaten sowohl aus EU-Ländern, als auch aus nicht EU-Ländern stammen, verwendet werden. Das generelle Verwenden dieser Herkunftsangabe auf Verpackungen / Etiketten von Monoprodukten ist nicht gestattet.

Bei der Herkunftsangabe können landwirtschaftliche Zutaten, deren Gesamtmenge weniger als 5% ausmachen, außer Acht gelassen werden.

Komponentenauslobung:

Erzeugnisse mit einem Anteil von unter 95% biozertifizierten Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs dürfen nicht mit „Bio“ in der Sachbezeichnung gekennzeichnet werden.

Es ist jedoch möglich, die Bio-Zutaten im Zutatenverzeichnis zu kennzeichnen. Die weiteren Vorgaben von Seite 1 a) - d) sind ebenfalls einzuhalten.

Zusätzlich ist der prozentuelle Anteil der Bio-Zutaten am Gesamtprodukt, sowie die Kontrollstellennummer anzuführen.

z.B. Zutaten: DINKELMEHL*, DINKELVOLLKORNSCHROT*, Sonnenblumenöl, Hefe, Rohrzucker, Meersalz, Kümmel, Fenchel, Koriander

*Rohstoffe aus kontrolliert biologischer Landwirtschaft
50% Bio-Anteil

Pflichtangaben für die Kennzeichnung von zertifizierter Biokosmetik:

1. **„Bio“ in der Sachbezeichnung:** z.B. Bio-Seife
2. **Zutatenauslobung:** Die biozertifizierten Zutaten müssen mittels „Bio“ vor oder hinter der einzelnen Zutat oder mittels „*“ (z.B. Cera Alba*) und anschließender Sternchenerläuterung in der Zutatenauslobung angeführt werden.

z.B. INCI: Zea Mays Oil*, Cera Alba*, Theobroma Cacao Seed Butter*, Tocopherol, Healianthus Annuus Seed Oil*

*aus kontrolliert biologischem Anbau

Zur Info: Die Vorgaben der EU-Kosmetikverordnung sind ebenfalls einzuhalten. Ansprechpartner für Fragen dazu ist in Österreich die AGES.

3. **Codenummer der Zertifizierungsstelle:** Jene Kontrollstellennummer des Betriebes muss angeführt werden, welcher den letzten Aufbereitungsschritt durchführt. Die Codenummer der SLK GesmbH lautet **AT-BIO-501**. Weiteres siehe Punkt 4 „Pflichtangaben für die Kennzeichnung von verpackten Lebensmitteln“
4. **Hinweis auf die Erzeugung gemäß der Richtlinie biologische Produktion:** Biokosmetik, die gemäß der Richtlinie biologische Produktion hergestellt wurde, muss auf dem Etikett / der Verpackung mit einem Hinweis darauf gekennzeichnet sein.
z.B. hergestellt gemäß Richtlinie biologische Produktion, Abschnitt Biokosmetika

Das EU-Bio-Logo darf für Biokosmetik nicht verwendet werden!

Verbindliche Angaben auf Warenbegleitpapieren (Lieferschein, Rechnung):

Wird das Produkt auf dem Etikett / Verpackung als Bio-Produkt ausgelobt, sind auf den Warenbegleitpapieren folgende Punkte anzuführen:

- die **Bio-Sachbezeichnung**, also ein Bio-Hinweis beim Produktnamen (z.B. Bio-Kartoffel bzw. Kartoffel aus kontrolliert biologischem Anbau) oder der allgemeine Vermerk „Alle angeführten Produkte sind nach Verordnung (EU) 2018/848 biozertifiziert“. Der allgemeine Vermerk darf nur verwendet werden, wenn dies auch wirklich zutrifft und keine konventionellen Produkte vermarktet werden.
- die **Codenummer der Zertifizierungsstelle** (z.B. AT-BIO-501) ist verpflichtend anzugeben. Letzteres kann auch mittels Anbringen des SLK Bio-Prüfzeichens in lesbarer Auflösung erfolgen.

Zusammensetzung der Codenummern:

AT.....Ländercode gemäß ISO3166

BIO.....Bezeichnung mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion (in anderen Ländern oftmals ECO)

501.....Referenznummer für die Zertifizierungsstelle

Im Folgenden sind die **wichtigsten Logos** zusammengefasst, welche für verarbeitende Betriebe zur Auslobung der Produkte relevant sind. Nach erfolgreicher Zertifizierung können die Logos von Ihnen werbewirksam eingesetzt werden. Zusätzliche Richtlinien werden im Rahmen der Bio-Zertifizierung nach Beauftragung ebenfalls mitüberprüft.

Diese Logos können einzeln oder kombiniert auf einer Verpackung angebracht werden. Verpflichtend für Bio-Produkte ist immer das EU-Bio-Logo!

<p>EU-Bio-Logo (Gemeinschaftslogo)</p> 	<p><u>Produkte:</u> aus kontrolliert biologischer Landwirtschaft</p> <p><u>Vergabe:</u> staatlich akkreditierte Zertifizierungsstelle</p> <p><u>Kriterien:</u> Vertragsabschluss mit einer akkreditierten Zertifizierungsstelle und Einhaltung der Verordnung (EU) 2018/848</p>
<p>SLK Bio-Prüfzeichen</p> 	<p><u>Produkte:</u> aus kontrolliert biologischer Landwirtschaft</p> <p><u>Vergabe:</u> SLK GesmbH</p> <p><u>Kriterien:</u> Vertragsabschluss mit SLK GesmbH und positive Bio-Zertifizierung</p> <p>Kann kostenlos zur Bewerbung und Kennzeichnung von Bio-Produkten, welche durch die SLK GesmbH zertifiziert sind, verwendet werden.</p>

<p>AMA-BIO-Siegel</p> 	<p><u>Produkte:</u> aus kontrolliert biologischer Landwirtschaft</p> <p><u>Vergabe:</u> Agrarmarkt Austria Marketing GmbH</p> <p><u>Kriterien:</u> Abschluss eines Lizenzvertrags mit AMA-Marketing GmbH und Vertragsabschluss mit einer akkreditierten Zertifizierungsstelle, sowie Einhaltung der Verordnung (EU) 2018/848 und AMA-Biosiegel-Richtlinie</p>
<p>Bio Austria-Logo</p> 	<p><u>Produkte:</u> aus kontrolliert biologischer Landwirtschaft</p> <p><u>Vergabe:</u> Verband Bio Austria (www.bio-austria.at)</p> <p><u>Kriterien:</u> Abschluss eines Kooperationsvertrags mit Bio Austria Marketing GmbH und Vertragsabschluss mit einer akkreditierten Zertifizierungsstelle, sowie Einhaltung der Verordnung (EU) 2018/848 und Bio Austria Verbandsrichtlinien</p>
<p>ARGE Gentechnikfrei-Logo</p> 	<p><u>Produkte:</u> für gentechnikfrei zertifizierte Produkte, sowie Produkte aus biologischer Landwirtschaft (Das ARGE-Gentechnikfrei-Logo kann für Bio-Produkte ohne zusätzliche Zertifizierung verwendet werden.)</p> <p><u>Vergabe:</u> ARGE Gentechnikfrei (www.gentechnikfrei.at)</p> <p><u>Kriterien:</u> Dieses Zeichen ist kein Bio-Logo, kann aber zusätzlich zur Auslobung verwendet werden.</p>

Gerne prüfen wir Ihre Verpackungslayouts und Etiketten auf die Einhaltung der Kennzeichnungsvorgaben der EU-Bio-Verordnung.

SLK GesmbH

Kleißheimer Straße 8a
5071 Wals
Internet: www.slk.at

Tel: +43 (0) 662 / 649483-0
Fax: +43 (0) 662 / 649483-19
E-Mail: office@slk.at